

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 21	DIENSTAG, DEN 29. MAI	2012
Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 2012	Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die Ausbildung und Prüfung beruflicher Bildungsgänge 223-1-37, 223-1-38, 223-1-40, 223-1-44, 223-1-45, 223-1-54, 223-1-63, 223-1-86, 223-1-102	177

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung

zur Änderung von Verordnungen über die Ausbildung und Prüfung beruflicher Bildungsgänge

Vom 22. Mai 2012

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenz

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. April 2012 (HmbGVBl. S. 144), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 6, 14 bis 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenz vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 198) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden das Wort „berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt und die Wörter „für die Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenz“ angefügt.
2. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Zusätzlich kann in der Fachrichtung Fremdsprachen die Fachhochschulreife erworben werden.“
3. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nummer 1 werden die Wörter „die Realschule abgeschlossen“ durch die Wörter „den mittleren Schulabschluss“ ersetzt und die Wörter „nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung“ gestrichen.

- 3.2 In Nummer 2 werden die Wörter „die Realschule abgeschlossen“ durch die Wörter „den mittleren Schulabschluss“ ersetzt.

- 3.3 Es wird folgender Satz angefügt: „Die Zulassung zur Ausbildung in der Fachrichtung Fremdsprachen setzt zusätzlich voraus, dass die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in dem Fach Englisch in dem nach Satz 1 maßgeblichen Abschlusszeugnis mindestens mit der Note „3“ bewertet wurden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Fachrichtung Fremdsprachen umfasst die Ausbildung

1. im berufsbezogenen Unterricht die Fächer Informationsverarbeitung, Beschaffung und Marketing, Steuerung und Kontrolle, Personal und Organisation, Fachenglisch, zweite Fremdsprache,

2. im berufsübergreifenden Unterricht das Fach Sprache und Kommunikation,

3. den Wahlpflichtbereich.

- 4.2 In den Absätzen 2 bis 4 wird jeweils die Textstelle „im Lernbereich I“ durch die Textstelle „1. im berufsbezogenen Unterricht“ ersetzt und die Textstelle „im Lernbereich II“ durch die Textstelle „2. im berufsübergreifenden

Unterricht“ ersetzt sowie die Textstellen „(Niveau Threshold)“ gestrichen.

4.3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Fremdsprachen, die den zusätzlichen Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, belegen im Wahlpflichtbereich das Fach Mathematik/Naturwissenschaften und das Fach Wirtschaft und Gesellschaft. Für die übrigen Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Fremdsprachen besteht der Wahlpflichtbereich aus Kursen, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs anschließen. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Kurs erbringt, werden mit einer Note bewertet. Im Zeugnis wird die Note des Kurses mit der Note des ihm zugeordneten Unterrichtsfaches zu einer Note unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an der Gesamtleistung zusammengefasst. Bei der Entscheidung über die Versetzung und den Abschluss wird nur die zusammengefasste Note berücksichtigt.“

5. In § 6 Absatz 4 wird die Textstelle „Lernbereichs I“ durch die Wörter „berufsbezogenen Unterrichts“ ersetzt.

6. Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Für den Erwerb der Fachhochschulreife wird eine gesonderte schriftliche Prüfung im mathematischen-naturwissenschaftlich-technischen Bereich im Fach Mathematik durchgeführt. Die schriftliche Prüfung für den Erwerb der Fachhochschulreife in Sprache und Kommunikation

sowie in Fachenglisch erfolgt im Rahmen der Abschlussprüfung nach § 6 Absatz 3 Nummer 1.“

7. Es wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

Stundentafel der Fachrichtung Fremdsprachen

(1) Die als Anlage beigefügte Stundentafel weist für jedes Fach des berufsbezogenen und des berufsübergreifenden Unterrichts, für den Wahlpflichtbereich sowie für die berufspraktische Ausbildung der Fachrichtung Fremdsprachen die Unterrichtsstunden aus, die über die Dauer des Bildungsganges von zwei Jahren mindestens zu erteilen sind (Grundstunden). Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(2) Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel.

(3) Bis zu ein Zehntel der für jedes Fach vorgesehenen Unterrichtsstunden können zur Verstärkung eines anderen Faches oder mehrerer anderer Fächer genutzt werden.

(4) In den beiden Fächern Sprache und Kommunikation und Fachenglisch sowie im Umfang von 40 Stunden in dem Fach Personal und Organisation wird nach den Bildungsstandards entsprechend des Abschnitts IV. der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 unterrichtet.“

8. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 10

Stundentafel der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenz, Fachrichtung Fremdsprachen

	Unterrichtsstunden (grundständiger Unterricht, ohne FHR-Unterricht)	Unterrichtsstunden zum Erwerb der Fachhochschulreife (FHR)			
		nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 APO-AT
1. Berufsbezogener Unterricht:					
Informationsverarbeitung	240				
Beschaffung und Marketing	260				
Steuerung und Kontrolle	140				
Personal und Organisation	80		40 Stunden Wirtschaft und Gesellschaft		
Fachenglisch	480		480		
zweite Fremdsprache	320				
Zwischensumme:	1520		520		
2. Berufsübergreifender Unterricht:					
Sprache und Kommunikation	240		240		
3. Wahlpflichtbereich:	320				240 Stunden Mathematik/ Naturwissen- schaft 40 Stunden Wirtschaft und Gesellschaft
Zwischensumme:	560		240		280
4. Berufspraktische Ausbildung:	480				
Gesamtsumme:	2560		760		280

“

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. April 2012 (HmbGVBl. S. 144), in Verbindung mit § 1 Nummern 6, 14 bis 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346, 361) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Textstelle „(APO-BQ)“ angefügt.
2. In § 1 wird das Wort „berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Rahmenlehrplan“ folgende Textstelle eingefügt:

„oder

 3. nach § 4 des Hamburgischen Gesetzes über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz (HmbGPAG) vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 554) in Verbindung mit dem jeweils geltenden Bildungsplan Gesundheits- und Pflegeassistenz oder
 4. nach § 9 des Altenpflegegesetzes in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege vom 8. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 225), geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346, 349), in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweils geltenden Bildungsplan Altenpflegerin/Altenpfleger“.
 - 3.2 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Dabei darf sie nur Ausbildungsstätten zulassen, die bereits als Ausbildungsbetriebe beziehungsweise Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder des Altenpflegegesetzes ausbilden.“
4. In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Überschreiten Schülerinnen und Schüler die in Absatz 2 Nummer 4 genannte Altersgrenze, können sie aufgenommen werden, wenn sie das 20. Lebensjahr am 1. August des Schuljahres, in dem die Ausbildung beginnt, noch nicht vollendet haben und wenn die Ausbildungsplätze noch nicht an Schülerinnen und Schüler vergeben wurden, die die Voraussetzungen der Absätze 2 und 4 erfüllen.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Nummer 2 werden die Wörter „den Wahlpflichtbereich und“ gestrichen und hinter der Textstelle „Gesellschaft,“ wird folgende neue Nummer 3 eingefügt: „3. Wahlpflichtbereich sofern vorgesehen und“.
 - 5.2 Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Hamburg“ die Textstelle „beziehungsweise aus dem für den Ausbildungsberuf anwendbaren Bildungsplan Gesundheits- und Pflegeassistenz oder dem Bildungsplan Altenpflegerin/Altenpfleger“ angefügt.

- 6.2 In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden hinter dem Wort „Ausbildungsrahmenplans“ die Wörter „beziehungsweise Bildungsplanes“ eingefügt.

7. In § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Verlässt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die teilqualifizierende Berufsfachschule Berufsqualifizierung vorzeitig, um in eine duale Berufsausbildung einzutreten, erhält das Abgangszeugnis den Vermerk „Die Teilnehmerin hat einen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen und verlässt die Berufsqualifizierung, um die Berufsausbildung aufnehmen zu können.“ beziehungsweise „Der Teilnehmer hat einen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen und verlässt die Berufsqualifizierung, um die Berufsausbildung aufnehmen zu können.“

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Technisches Zeichnen

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. April 2012 (HmbGVBl. S. 144), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 6, 14 bis 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Technisches Zeichnen vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 201) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Textstelle „Technisches Zeichnen (APO-TEZ)“ durch die Textstelle „Technische Kommunikation und Produktdesign (APO-TKP)“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ziel der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, Aufträge aus den Bereichen Produktdesign und Bauzeichnen zu planen, zu bearbeiten, zu präsentieren sowie die Arbeitsprozesse zu reflektieren.
- (2) Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nummer 1 werden die Wörter „die Realschule abgeschlossen“ durch die Wörter „den mittleren Schulabschluss“ ersetzt und die Wörter „nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung“ gestrichen.
 - 3.2 In Nummer 2 werden die Wörter „die Realschule abgeschlossen“ durch die Wörter „den mittleren Schulabschluss“ ersetzt.
 - 3.3 Es wird folgender Satz angefügt: „Für die Zulassung von hörbehinderten Schülerinnen und Schülern nach Nummer 1 wird eine Durchschnittsnote nicht vorausgesetzt.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Im Titel wird hinter dem Wort „Ausbildung“ die Textstelle „Leistungsbeurteilung des Praktikums“ angefügt.
 - 4.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausbildung umfasst

 1. im berufsbezogenen Unterricht die Fächer Technisches Produktdesign anwenden, Bauzeichnungen erstellen,

- Technische Kommunikationstechnologien und Geschäftsprozesse anwenden,
2. im berufsübergreifenden Unterricht die Fächer Sprache und Kommunikation, Fachenglisch, Wirtschaft und Gesellschaft, Sport,
3. den Wahlpflichtbereich.“
- 4.3 Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Die Ausbildung umfasst darüber hinaus die berufspraktische Ausbildung. Im dritten Schulhalbjahr erfolgt die berufspraktische Ausbildung durch ein mindestens vier- und höchstens sechswöchiges Praktikum in einem Betrieb des Bereichs Bauzeichnen, das von der Schule begleitet wird. Dieses Praktikum soll insbesondere Einsichten in die betriebliche Organisation und die betrieblichen Abläufe ermöglichen sowie im Rahmen einer gezielten Auftragsbearbeitung Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Fach Bauzeichnungen erstellen vermitteln. Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. Auf der Grundlage dieser Beurteilung setzt die Zeugniskonferenz die Note fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die den zusätzlichen Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, belegen im Wahlpflichtfach das Fach Mathematik/Naturwissenschaften. Der Wahlpflichtbereich besteht für Schülerinnen und Schüler, die den Erwerb der Fachhochschulreife nicht beantragt haben, aus Kursen, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches anschließen. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Kurs erbringt, werden mit einer Note bewertet. Im Zeugnis wird die Note des Kurses mit der Note des ihm zugeordneten Unterrichtsfaches unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an der Gesamtleistung zu einer Note zusammengefasst. Bei der Entscheidung über die Versetzung und den Abschluss wird nur die zusammengefasste Note berücksichtigt.“
5. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „der“ das Wort „drei“ eingefügt und die Textstelle „Grundlagen Technisches Zeichnen, Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Bautechnik“ durch die Textstelle „Technisches Produktdesign anwenden, Bauzeichnungen erstellen sowie Technische Kommunikationstechnologien und Geschäftsprozesse anwenden“ ersetzt.
- 5.2 In Satz 2 werden die Wörter „den Fächern“ durch die Wörter „dem Fach“ ersetzt und die Wörter „und Bürokommunikation“ gestrichen.
6. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „den“ das Wort „beiden“ eingefügt und die Textstelle „Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Bautechnik“ wird durch die Wörter „Technisches Produktdesign anwenden und Bauzeichnungen erstellen“ ersetzt.
- 6.2 In Satz 2 werden die Wörter „sechs bis neun“ durch die Wörter „fünf bis acht“ ersetzt.
7. § 6 Satz 3 wird gestrichen.
8. Hinter § 6 wird folgender § 6a eingefügt:
- „§ 6a
Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife
Für den Erwerb der Fachhochschulreife wird jeweils eine gesonderte schriftliche Prüfung in den drei Fächern Sprache und Kommunikation, Fachenglisch sowie Mathematik durchgeführt.“
9. § 7 wird aufgehoben.
10. Es wird folgender § 9 angefügt:
- „§ 9
Studentenafel
(1) Die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Stundenafel weist für jedes Fach des berufsbezogenen und des berufsübergreifenden Unterrichts, für den Wahlpflichtbereich sowie für die berufspraktische Ausbildung die Unterrichtsstunden aus, die über die Dauer des Bildungsganges von zwei Jahren mindestens zu erteilen sind (Grundstunden). Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.
(2) Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Studentenafel.
(3) Bis zu ein Zehntel der für jedes Fach vorgesehenen Unterrichtsstunden können zur Verstärkung eines anderen Faches oder mehrerer anderer Fächer genutzt werden.
(4) In dem Fach Wirtschaft und Gesellschaft sowie im Umfang von 80 Unterrichtsstunden in den Fächern Technisches Produktdesign anwenden und Bauzeichnungen erstellen wird nach den Bildungsstandards entsprechend des Abschnitts IV. der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 unterrichtet.“
11. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 9

Studenten- und Lehrplandaten der Berufsfachschule für Technische Kommunikation und Produktdesign

		Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden zum Erwerb der Fachhochschulreife (FHR)			
		(grundständiger Unterricht, ohne FHR-Unterricht)	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 APO-AT
1.	Berufsbezogener Unterricht:					
	Technisches Produktdesign anwenden	800		80 Mathematik		
	Bauzeichnungen erstellen	640				
	Technische Kommunikations-technologien und Geschäftsprozesse anwenden	160				
	Zwischensumme:	1600		80		
2.	Berufsübergreifender Unterricht:					
	Sprache und Kommunikation	160			160	
	Fachenglisch	160			160	
	Wirtschaft und Gesellschaft	80		80		
	Sport	80				
	Zwischensumme:	480		160	320	
3.	Wahlpflichtbereich:	160				160 Mathematik/ Naturwissenschaft
4.	Berufspraktische Ausbildung:	320				
	Gesamtsumme:	2560		160	320	160

“

Artikel 4**Änderung der Ausbildungsordnung der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz**

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 43 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. April 2012 (HmbGVBl. S. 144), in Verbindung mit § 1 Nummern 6, 13 bis 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungsordnung der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz vom 30. März 1999 (HmbGVBl. S. 63), geändert am 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 183, 204, 2001 S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „pharmazeutisch-technischen“ durch die Textstelle „pharmazeutisch-technischen“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 werden die Wörter „die Realschule abgeschlossen“ durch die Wörter „den mittleren Schulabschluss erworben“ ersetzt und es werden die Wörter „nach dem Abschlusszeugnis der Realschule“ gestrichen.
 - 3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung zur Ausbildung an der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz ist wegen des Mangels an Ausbildungsplätzen in dem Schuljahr

2012/2013 beschränkt. Die Zulassungszahlen für die Kurse werden durch § 5 der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen vom 16. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 597), zuletzt geändert am 22. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 177, 185), festgesetzt.“

Artikel 5**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz**

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 43 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. April 2012 (HmbGVBl. S. 144), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 6, 13 bis 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 183, 205, 2001 S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt und hinter der Textstelle „– Allgemeiner Teil –“ der Klammerzusatz „(APO-AT)“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - 2.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausbildung umfasst

1. im berufsbezogenen Unterricht die Fächer
Chemische Analytik,
Physikalisch-chemische Analytik,
Instrumentelle Analytik,
Präparative Chemie und
Technische Untersuchungen,
2. im berufsübergreifenden Unterricht die beiden Fächer
Wirtschaft und Gesellschaft sowie Fachenglisch,
3. den Wahlpflichtbereich.“

3.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Schülerinnen und Schüler, die den zusätzlichen Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, belegen im Wahlpflichtbereich das Fach Sprache und Kommunikation. Für die übrigen Schülerinnen und Schüler besteht der Wahlpflichtbereich aus Kursen, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs anschließen. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Kurs erbringt, werden mit einer Note bewertet. Im Zeugnis wird die Note des Kurses mit der Note des ihm zugeordneten Unterrichtsfaches zu einer Note unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an der Gesamtleistung zusammengefasst. Bei der Entscheidung über die Versetzung und den Abschluss wird nur die zusammengefasste Note berücksichtigt.“

3.3 Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Schülerinnen und Schüler absolvieren eine praktische Ausbildung in einschlägigen Laboratorien im Umfang von insgesamt vier Wochen (Betriebspraktikum). Über die zeitliche Lage der praktischen Ausbildung entscheidet die Schule.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4.1 Der bisherige einzige Satz wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
2. den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat oder als Schülerin oder als Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden ist.“

4.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Zulassung zur Ausbildung an der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz ist wegen des Mangels an Ausbildungsplätzen in dem Schuljahr 2012/2013 beschränkt. Die Zulassungszahlen für die Kurse werden durch § 4 der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen vom 16. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 597), zuletzt geändert am 22. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 177, 185), festgesetzt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende oder bessere Leistungen erbracht hat oder wenn sie oder er für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 hat, oder ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 5 unberücksichtigt bleiben.“

5.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen im Fach Chemische Analytik,
2. bei mangelhaften Leistungen in zwei der vier Fächer Physikalisch-chemische Analytik, Instrumentelle Analytik, Präparative Chemie und Technische Untersuchungen,
3. bei mangelhaften Leistungen in insgesamt drei Fächern,
4. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- 6.1 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „Mathematik/Berechnungen, Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physik/Physikalische Chemie“ durch die Textstelle „Chemische Analytik, Instrumentelle Analytik, Präparative Chemie und Technische Untersuchungen“ ersetzt.

6.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Praktisch wird in den Fächern Chemische Analytik, Technische Untersuchungen und nach Bestimmung durch die Schule in einem der beiden Fächer Instrumentelle Analytik oder Präparative Chemie geprüft. Die Aufgaben sind unter Aufsicht zu bearbeiten. Für die Bearbeitung stehen den Prüflingen je Fach jeweils bis zu 16 Zeitstunden an zwei Tagen zur Verfügung.“

- 6.3 In Absatz 5 werden die Wörter „im Fach Wirtschaft und Gesellschaft und in den fachtheoretischen Fächern“ durch die Wörter „in jedem Prüfungsfach“ ersetzt.

6.4 In Absatz 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Prüfungen im Fach Chemische Analytik nach den Absätzen 3 und 4 finden bereits am Ende des ersten Schuljahres der Ausbildung statt.“

7. § 7 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Abschlusszeugnis

Ein Abschlusszeugnis der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz erhält, wer die Abschlussprüfung nach § 7 bestanden hat und ein abgeschlossenes Betriebspraktikum nach § 3 Absatz 4 nachweist. Anstelle des Praktikumsnachweises steht es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Prüfung für Externe frei, eine dem Praktikum gleichwertige berufspraktische Erfahrung in einem artverwandten Laborberuf nachzuweisen. Die Schule prüft auf Antrag die Gleichwertigkeit nach Satz 2. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass der Prüfling berechtigt ist, die Berufsbezeichnung »Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin« bzw. »Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent« zu führen.“

9. Hinter § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Für den Erwerb der Fachhochschulreife wird jeweils eine gesonderte schriftliche Prüfung in den zwei Fächern Sprache und Kommunikation und Fachenglisch sowie im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich durchgeführt. Die schriftliche Prüfung in dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich wird im Rahmen der Prüfungen nach § 6 Absatz 3 in den drei Fächern Chemische Analytik, Präparative Chemie und Technische Untersuchungen durchgeführt.

(2) Die Abschlussnote in dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich wird durch Bildung einer Durchschnittsnote der drei Prüfungen nach § 6 Absatz 3 in den drei Fächern Chemische Analytik, Präparative Chemie und Technische Untersuchungen gebildet. Es wird gerundet auf volle Noten.“

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Prüfung für Externe

(1) Die Externenprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach § 6 Absätze 2 bis 4.

(2) Mündlich wird in jedem Prüfungsfach geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung kann nach Entscheidung der Schule von einer mündlichen Prüfung abgesehen werden, soweit der Prüfling in diesen Fächern in der schriftlichen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat. Dies gilt nicht, wenn der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragt.

(3) Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in zwei oder mehr Fächern mangelhafte oder in einem Fach oder mehreren Fächern ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(4) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 entsprechend.“

11. Es wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

Stundentafel

(1) Die als Anlage beigefügte Stundentafel weist für jedes Fach des berufsbezogenen und des berufsübergreifenden Unterrichts sowie für den Wahlpflichtbereich die Unterrichtsstunden aus, die über die Dauer des Bildungsganges von zwei Jahren mindestens zu erteilen sind (Grundstunden). Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(2) Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel.

(3) Bis zu ein Zehntel der für jedes Fach vorgesehenen Unterrichtsstunden können zur Verstärkung eines anderen Faches oder mehrerer anderer Fächer genutzt werden.

(4) Im Unterricht der Fächer Chemische Analytik, Physikalisch-chemische Analytik, Präparative Chemie und Technische Untersuchungen wird nach den Bildungsstandards entsprechend des Abschnitts IV. der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 unterrichtet.“

12. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 10

Stundentafel der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz

		Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden zum Erwerb der Fachhochschulreife (FHR)			
		(grundständiger Unterricht, ohne FHR-Unterricht)	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 APO-AT
1.	Berufsbezogener Unterricht:					
	Chemische Analytik	700		700		
	Physikalisch-chemische Analytik	220		220		
	Instrumentelle Analytik	340				
	Präparative Chemie	360		360		
	Technische Untersuchungen	580		580		
	Zwischensumme:	2200				
2.	Berufsübergreifender Unterricht:					
	Fachenglisch	160			160	
	Wirtschaft und Gesellschaft	80			80	
3.	Wahlpflichtbereich:	120				120 für Sprache und Kommunikation
	Zwischensumme:	360				
	Gesamtsumme:	2560		1860	240	120

“

Artikel 6

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 4 Satz 1, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. April 2012 (HmbGVBl. S. 144), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 6, 14 bis 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 191), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346, 355), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 2 wird die Textstelle „auf dem Niveau II“ gestrichen.
 - 2.2 In Nummer 3 werden hinter dem Wort „mindestens“ die Wörter „in zwei der drei“ durch die Wörter „in drei der vier“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „zumindest in zwei der drei“ durch die Wörter „mindestens in drei der vier“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Screen Design

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. April 2012 (HmbGVBl. S. 144), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 6, 14 bis 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Screen Design vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 257, 2001 S. 69) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „berufliche“ durch das Wort „berufsbildende“ ersetzt und hinter der Textstelle „– Allgemeiner Teil –“ der Klammerzusatz „(APO-AT)“ eingefügt.
2. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.“
3. In § 3 Nummer 1 werden die Wörter „die Realschule abgeschlossen“ durch die Wörter „den mittleren Schulabschluss“ ersetzt und die Wörter „nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung umfasst

 1. im berufsbezogenen Unterricht die Fächer Mediengestaltung, Medienproduktion sowie Projektorganisation,

2. im berufsübergreifenden Unterricht die Fächer Sprache und Kommunikation, Wirtschaft und Gesellschaft, Fachenglisch,

3. den Wahlpflichtbereich.

Die praktische Ausbildung umfasst die Praxis des Screen Design.“

- 4.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Schülerinnen und Schüler, die den zusätzlichen Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, belegen im Wahlpflichtbereich das Fach Technik/Mathematik. Für die übrigen Schülerinnen und Schüler besteht der Wahlpflichtbereich aus Kursen, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs anschließen. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Kurs erbringt, werden mit einer Note bewertet. Im Zeugnis wird die Note des Kurses mit der Note des ihm zugeordneten Unterrichtsfaches zu einer Note unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an der Gesamtleistung zusammengefasst. Bei der Entscheidung über die Versetzung und den Abschluss wird nur die zusammengefasste Note berücksichtigt.“

5. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- 5.1 In Satz 1 wird die Textstelle „Lernbereichs I“ durch die Wörter „berufsbezogenen Unterrichts“ ersetzt.

- 5.2 In Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

6. Hinter § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Für den Erwerb der Fachhochschulreife wird eine gesonderte schriftliche Prüfung in dem Fach Technik/Mathematik durchgeführt. Die schriftliche Prüfung für den Erwerb der Fachhochschulreife in Sprache und Kommunikation sowie Fachenglisch erfolgt im Rahmen der Abschlussprüfung nach § 8 Absatz 2.“

7. Hinter § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Studentenafel

(1) Die als Anlage beigefügte Studentenafel weist für jedes Fach des berufsbezogenen und des berufsübergreifenden Unterrichts, für den Wahlpflichtbereich sowie für die berufspraktische Ausbildung die Unterrichtsstunden aus, die über die Dauer des Bildungsganges von zwei Jahren mindestens zu erteilen sind (Grundstunden). Sie weist ferner den Umfang der berufspraktischen Ausbildung aus. Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(2) Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Studentenafel.

(3) Bis zu ein Zehntel der für jedes Fach vorgesehenen Unterrichtsstunden können zur Verstärkung eines anderen Faches oder mehrerer anderer Fächer genutzt werden.

(4) In den beiden Fächern Sprache und Kommunikation und Wirtschaft und Gesellschaft wird nach den Bildungsstandards entsprechend des Abschnitts IV. der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 unterrichtet.“

8. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 11a

Studentafel der Berufsfachschule für Screen Design

		Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden zum Erwerb der Fachhochschulreife (FHR)			
		(grundständiger Unterricht, ohne FHR-Unterricht)	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 APO-AT
1.	Berufsbezogener Unterricht:					
	Medienproduktion	320				
	Mediengestaltung	320				
	Projektorganisation	320				
	Zwischensumme:	960				
2.	Berufsübergreifender Unterricht:					
	Sprache und Kommunikation	320		320		
	Fachenglisch	320			320	
	Wirtschaft und Gesellschaft	160		160		
3.	Wahlpflichtbereich:	320				320 für Technik/Mathematik
	Zwischensumme:	1120		480	320	320
4.	Praktische Ausbildung:					
	Praxis des Screen-Design	480				
	Gesamtsumme:	2560		480	320	320

“

Artikel 8

Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen

Auf Grund von § 43 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. April 2012 (HmbGVBl. S. 144), in Verbindung mit § 1 Nummer 13 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen vom 16. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 597), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346, 362), wird wie folgt geändert:

- § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Zulassungszahlen für die Zulassung zur Ausbildung an der Berufsfachschule für Berufsqualifizierung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346, 361), geändert am 22. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 177, 179), werden wie folgt für das Schuljahr 2012/2013 festgesetzt:

Ausbildung zum Bürokaufmann und zur Bürokauffrau 32 Plätze,

Ausbildung zum Elektroniker und zur Elektronikerin Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik 24 Plätze,

Ausbildung zum Restaurantfachmann und zur Restaurantfachfrau, zum Fachmann und zur Fachfrau für Systemgastronomie, zum Hotelfachmann und zur Hotelfachfrau, zum Koch und zur Köchin insgesamt 24 Plätze,

Ausbildung zum Anlagenmechaniker und zur Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik 20 Plätze,

Ausbildung zur Fachkraft für Lagerlogistik, zum Fachlagerist und zur Fachlageristin insgesamt 24 Plätze,

Ausbildung zum Metallbauer und zur Metallbauerin in der Fachrichtung Konstruktionstechnik, zum Konstruktionsmechaniker und zur Konstruktionsmechanikerin sowie zum Industriemechaniker und zur Industriemechanikerin insgesamt 24 Plätze,

Ausbildung zum Bäcker und zur Bäckerin, zum Fachverkäufer und zur Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkte Bäckerei oder Konditorei insgesamt 20 Plätze,

Ausbildung zum Kraftfahrzeugmechatroniker und zur Kraftfahrzeugmechatronikerin, Schwerpunkte Nutzfahrzeugtechnik oder Personenkraftwagenteknik insgesamt 20 Plätze,

Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik 20 Plätze,

Ausbildung zum Fachinformatiker und zur Fachinformatikerin, Fachrichtung Systemintegration 20 Plätze,

Ausbildung zum Kaufmann und zur Kauffrau im Einzelhandel 40 Plätze,

Ausbildung zum Kaufmann und zur Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung 24 Plätze,

Ausbildung zum Kaufmann und zur Kauffrau für Bürokommunikation 20 Plätze,

Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten 20 Plätze,

Ausbildung zur Gesundheits- und Pflegeassistentin und zum Gesundheits- und Pflegeassistent 24 Plätze,

Ausbildung zum Medizinischen Fachangestellten und zur Medizinischen Fachangestellten 24 Plätze,

Ausbildung zum Altenpfleger und zur Altenpflegerin beginnend zum 1. Februar 2013 24 Plätze“.

2. Es werden folgende §§ 4 und 5 angefügt:

„§ 4

Die Zulassungszahl für die Zulassung zur Ausbildung an der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz wird wie folgt für das Schuljahr 2012/2013 festgesetzt: 52 Plätze.

§ 5

Die Zulassungszahl für die Zulassung zur Ausbildung an der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz wird wie folgt für das Schuljahr 2012/2013 festgesetzt: 90 Plätze.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die vollqualifizierende Berufsfachschule

Auf Grund von § 8 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 5. April 2012 (HmbGVBl. S. 144), in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Verordnung über die Stundentafeln für die vollqualifizierende Berufsfachschule vom 13. Juli 1999 (HmbGVBl.

S. 192), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346, 363), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
2. Anlage 5 wird aufgehoben.
3. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 5.

Artikel 10

Übergangs- und Schlussvorschriften

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 9 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Artikel 5 Nummer 4.2, Artikel 4 und Artikel 8 treten am 1. Juni 2012 in Kraft. Artikel 5 Nummern 2.2, 3.2, 9, in Nummer 11 § 10 Absatz 4 tritt am 1. August 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2012 begonnen haben, setzen ihre Ausbildung bis zum Abschluss nach dem am 31. Juli 2012 geltenden Recht fort.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung an der Berufsvorbereitungsschule vor dem 1. August 2012 begonnen haben und das erste Schuljahr wiederholen.

Hamburg, den 22. Mai 2012.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung